



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Departement für Wirtschaft, Soziales
und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Utengasse 36
Postfach
4005 Basel

Basel, den 14. Januar 2019

Stellungnahme der SP Basel-Stadt zur Vernehmlassung Totalrevision des Normalarbeitsvertrages für landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung, die wir Ihnen hiermit zustellen.

Allgemeine Bemerkungen zum NAV

Die SP Basel-Stadt begrüsst es, dass möglichen Missständen im Bereich der Beschäftigung Landwirtschaft mit der Revision ein wirksameres Mittel entgegengesetzt werden soll.

Die Arbeitsbedingungen für Beschäftigte in der Landwirtschaft gehören zu den anspruchsvollsten. Die Wochenarbeitszeiten sind hoch und die Löhne sehr tief.

Zudem weist die Branche spezifische Eigenschaften auf: So sind vielfach Migrantinnen und Migranten in der Landwirtschaft beschäftigt und sie arbeiten oft auch saisonal hier. Umso wichtiger ist es, dass staatlich durchgesetzte Mindeststandards diese Zustände nicht zementieren. Die Standards müssen möglichst präzise und genau formuliert sein.

In unserer Vernehmlassung schlagen wir daher zusätzliche Artikel vor, welche Ergänzungen zum Vorschlag des Amtes für Wirtschaft und Arbeit darstellen. Wir schlagen daher vor, dass Erweiterungen geprüft werden. Zum Lohnniveau würden wir uns eine Höhe, welche sich mindestens am Niveau des NAV Detailhandels in Basel-Stadt orientiert, wünschen. Die SP Basel-Stadt verlangt eine Stärkung des Schutzes und der Rechte der Arbeitnehmenden in der Landwirtschaft. Dabei kann ein guter NAV eine wichtige Rolle spielen.

Untenstehend finden Sie unsere Stellungnahmen zu den einzelnen Kapiteln und Artikeln.

Freundliche Grüsse

Pascal Pfister
Parteipräsident SP Basel-Stadt



Genauere Stellungnahmen zu den Kapiteln und einzelnen Paragraphen

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die SP Basel-Stadt begrüsst es, dass Au-Pair künftig auch berücksichtigt werden. Ansonsten hat die SP keine weiteren Bemerkungen zu diesem Kapitel.

Kapitel II. Antritt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§4 Probezeit

Neuer Absatz ⁵

⁵Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht erfolgt eine entsprechende Verlängerung der Probezeit.

Erklärung: Die ist in Art. 335b Abs. 3 OR bereits geregelt, soll aber, analog zu anderen Punkten, verstärkend noch aufgenommen werden.

§5 Kündigung

Neuer Absatz ⁵

⁵Nach erfolgter Kündigung ist dem Arbeitnehmer die für das Aufsuchen einer anderen Arbeitsstelle und gegebenenfalls andern Unterkunft erforderliche Zeit zu gewähren.

Erklärung: Übernommen aus dem NAV des Kanton Wallis. Die SP BS findet es aufgrund der sehr kurzen Kündigungsfristen sinnvoll, dies zu ergänzen.

Kapitel III. Arbeits- und Ruhezeit, Freie Tage und Ferien

Allgemeiner Kommentar: Die Festschreibung der Pausen ist ein wichtiger Bestandteil, um die Ruhezeit der Beschäftigten sicherzustellen. Die Pflicht zur Arbeitszeitkontrolle ergibt sich aus dem Arbeitsgesetz. Eine Kompensationsregelung zur Überzeit ist wichtig und sollte überall enthalten sein.

Kapitel IV. Lohn und unverschuldete Arbeitsverhinderung

§ 20 Höhe des Lohnes

Allgemeiner Kommentar: Die SP Basel-Stadt findet es gut und sinnvoll, dass neu festgehalten wird, dass die Festsetzung der Löhne schriftlich zu erfolgen hat und dass die Lohnrichtlinien des Schweizer Bauernverbandes als Mindestansatz dienen. Sie meint aber auch, dass der Kanton hier noch weitergehen könnte und, analog zur Situation beim NAV im Detailhandel, Mindestlöhne festlegen könnte. Um eine wirklich griffige Wirkung bezüglich der Löhne zu haben, wäre darum ein NAV nach OR Art. 360a mit zwingenden Mindestlöhnen nötig. Für die Höhe des Lohnniveaus würden wir uns eine Höhe wünschen, welche sich mindestens am Niveau des NAV Detailhandels orientiert.



Neuer Absatz ⁴

⁴ *Der Arbeitnehmer hat ein Anrecht auf einen 13. Monatslohn im Verhältnis des Bruttolohnes.*

Erklärung: Gerade, weil die zeitliche Belastung sehr hoch ist und die Löhne im Verhältnis tief, wäre ein 13. Monatslohn eine wünschenswerte Ergänzung.

Neuer Absatz ⁵

⁵ *Frauen und Männer, die gleichwertige Arbeit leisten, haben Anspruch auf den gleichen Lohn.*

Erklärung: Die lohnspezifische Gleichstellung von Mann und Frau scheint selbstverständlich, ist jedoch vielfach noch nicht Realität. Daher muss dies nochmals mit aufgenommen werden.

V. Versicherungen, Berufliche Vorsorge und Abgangschädigung

Keine weiteren Ergänzungen.

VI. Arbeitnehmerschutz

Keine weiteren Ergänzungen.